

**Handels- und Gewerbeverein Fluorn-Winzeln e.V.
(HGV)**

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Handels- und Gewerbevereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Fluorn-Winzeln e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Handels- und Gewerbevereins ist Fluorn-Winzeln.

§2

Zweck und Ziel des Handels- und Gewerbevereins

- (1) Der Handels- und Gewerbeverein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetriebe, sowie anderer Dienstleistungsbetriebe zum Zweck der Vertretung aller ihrer Belangen gegenüber den Behörden, sowie zur Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinde und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen.
- (2) Konfessionelle und parteipolitische Betätigung bleibt ausgeschlossen.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn für sich selbst, sondern nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d. h. zur finanziellen Bewältigung seiner Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Erforschung der wirtschaftlichen Zustände der Gemeinde, vor allem der Mängel und Hindernisse, welche das Gedeihen von Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetrieben, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe betreffen.
 - b) Veranstaltungen aller Art im Rahmen der Ziele und Zwecke des Vereins.
 - c) Fürsorge für tüchtige Berufsausbildung der Auszubildenden und Gehilfen.
 - d) Erteilung von Auskünften an die Mitglieder, soweit sie die Ziele und Zwecke des Vereins betreffen.
 - e) Bildung von Sonderausschüssen innerhalb des Vereins, die sich ganz bestimmten Aufgaben widmen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen, Vereine sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden (gemäß § 2). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand mehrheitlich entscheidet.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (b) Durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- (c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Handels- und Gewerbevereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen des Handels- und Gewerbevereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

- (d) Durch Auflösen des Handels- und Gewerbevereins.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe bei der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Bei Eintritt werden volle Jahresbeiträge fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

- (2) Die Jahresbeiträge sind so zu bemessen, dass ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluss der zuständigen Organe genehmigten Verpflichtungen ausreicht.

§7

Organe des Handels- und Gewerbevereins

Die Organe des Handels- und Gewerbevereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassier, dem Schriftführer, zugleich Pressereferent und aus mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Zur Durchführung besondere Aktionen z. B. Gewerbeausstellung, Weihnachtsmarkt können besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Handels- und Gewerbevereins fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Handels- und Gewerbevereins und die Vertretung des Handels- und Gewerbevereins nach außen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Handels- und Gewerbevereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere,

- (a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 2),
- (b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- (c) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge,
- (d) die Entscheidung über die Berufung bei Ausschüssen,
- (e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- (f) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Handels- und Gewerbevereins

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindesten einmal jährlich stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss im Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 12

Beschlussfassung der Organe

- (1) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen oder sonstige nicht natürliche Personen werden durch das jeweils vertretungsberechtigte Organ vertreten. Soweit nicht natürliche Personen Mitglied im Verein sind, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Fluorn-Winzeln haben, können diese das Stimmrecht nur durch die in Fluorn-Winzeln residierenden Repräsentanten der betreffenden natürlichen Personen ausüben.

Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

- (2) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 und zur Auflösung des Handels- und Gewerbevereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Handels- und Gewerbevereins ist nur unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Über die Verhandlungen, insbesondere der Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§13

Auflösung des Handels- und Gewerbevereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss im Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird aufgelöst, wenn von den anwesenden Mitgliedern 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung nachfolgen, zu welcher ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Die Versammlung kann auch beschließen, dass das Vereinsvermögen der Gemeinde Fluorn-Winzeln bis zur Gründung eines Nachfolgevereins zur Verwaltung übergeben wird.

§ 14

Tätigkeit

Die Tätigkeit für den Handels- und Gewerbeverein ist ehrenamtlich.

Unterschriften: Vorstehenden Satzung wurde in ??????????